

5

Par. E 23/412

14

Hochzeit=Ordnung/ 1<sup>o</sup>.

# Welche Ein Erb: Recht

dieser Stadt Danzig bey so geschwinden  
vnd betrübten Kriegszeiten/ männiglichem  
zum besten/ zu halten beschlossen.

Vnd damit niemandt einige entschuldigung der vnwissenheit  
einzuwenden habe/ ist solche zum überflus durch öffentlichen  
Druck publiciret worden.



Daselbst durch Georg Rheten gedruckt / im Jahr Christi 1628.



149.

Rechnung  
des  
Königlichen  
Schatzkammern  
für  
das  
Jahr  
1711  
und  
1712



Gegeben in  
Königlichen  
Schatzkammer  
den  
17ten  
März  
1713

VERMAGT  
D. 1713  
M. 17







Hochzeit Ordnung.

I.

**A**l Sontage sollen keine Hochzeiten hinfüro gemacht / sondern allein in den Werkeltagen gehalten werden / bey Willkürlicher Straffe.

2.

Vnd weil dadurch / daß an der Braut vnd Breutigams negsten Freunden vnd Verwandten allerhandt verehrunge geschehen / an Sammet / Seiden Kleidern / Krösen / Kollern / Hembden / Kränzen : Vnd dem Gesinde an Baratenen Schürcken / Sammeten Kragen / vnd andern dergleichen materien nicht wenig Geldes gespillert wirdt / Alß sollen alle solche Verehrungen hiemit auffgehoben vnd verboten seyn / bey der Peen Zehen Vngriſche floren. Jedoch sollen hiemit nicht gemeinet seyn die Kräncklein / welche den beyden Jungfrauen / so die Braut zur Kirchen begleiten / vnd den Gesellen so den Vortanz verrichten / geschenkt werden / nur daß hterin gebährliche maßigkeit gehalten werde. Vnd wer auch seinem Gesinde



Hochzeit Ordnung.

Gesinde an stelle der Kleidung aus guttem willen an Gelde etwas wirdt zuekehren wolten/ soll ihm solches frey seyn/ doch daß die Summa nicht höher anlauffe/ als auffss höchste Zwanzig Floren Polnisch/ bey der Peen Drey Floren Ungrisch.

3.

Alle die sentgen/ so man zur Trewung vnd zur Hochzeitlichen Eheswende einzuladen willens ist/ Mänliches oder Frewliches geschlechtes/ sollen nicht ehe als auffss lengste acht Tage vor der Hochzeit eingeladen werden. Des sol zwar einem jeden frey seyn/ so viel Persohnen zur Trewung bitten zu lassen/ als ihm gefellig/ doch daß gleichwol darin billige maß/ bevorab in dieser itzigen zeit/ gehalten werde/ Vnd die Aufstheilung des Confects vnd schenckung des Clarets oder andern Weins vor berührter Trewung gantz verbleibe/ bey der Peen Zehen Floren Ungrisch.

4.

Wenn der Tagt vorhanden auff welchen

A iii

die





## Hochzeit Ordnung.

die Hochzeit bestimmet / sollen beyde Braut  
 vnd Bräutigam / sampt denen so Ihnen zum  
 Ehren erschienen / auff den schlag der Glocken  
 Zehne in der Kirchen seyn / vnd allda ordent-  
 licher weise öffentlich getrewet werden. Des-  
 sen soll fortan keine Trewung mehr ohne auß-  
 drückliche Bewilligung Eines Ehrb: Raths  
 oder des Präsidirenden Herren Bürgermei-  
 sters im Hause verrichtet werden / bey vn-  
 nachlässiger Straffe.

## S.

Damit auch kein groß Auffgeleuffe ge-  
 macht / vndd sich niemandt wegen der Musi-  
 canten zubeschweren haben möge / so sol die  
 Musica vor der Braut beyhm Kirchgang ganz  
 eingestellet werden: Vnd hinfüro der jenige/  
 welcher sich des Chors vnd der Orgel in der  
 Kirchen zugebrauchen willens / nicht mehr zu  
 geben schuldig seyn / als vermöge der Ord-  
 nung / welche E. E. Racht längst gemacht /  
 vnd den Kirch Vätern zugestellet worden ist/  
 Vndd sollen die Musicanten hierüber mehr  
 nichts zufordern befäget seyn / noch eintge Es-  
 sen spei



Hochzeit Ordnung.

sen Speise oder Getränke aus der Hochzeit hohlen lassen/ bey der Pcen Sünff Floren Vn- gerisch/ welche so wol derselbe so es geben als der es nehmen wirdt verfallen seyn soll.

6.

Niemandt soll sich in einer andern Kir- chen Treuen lassen/ als in welcher er Aufgege- boten worden ist/ bey erlegung des gebührs der Kirchen vnnnd eines Reichs Zahlers dem Prediger.

7.

Wann denn auch insonderheit bey diesen geschwinden vnd künmerlichen Zeiten nicht wenig daran gelegen/ daß die Hochzeiten ge- ringer/ als bisanhero geschehen/ angestellet werden/ so sol Niemandt/ er sey wer er wolle/ auch nicht Persohnen in der Obrigkeit/ mehr als Sünff Tische/ vnnnd dabey in alles Sech- sig Persohnen/ außgenommen eine Persone Aht/ so sich der Wirtschafft annehmen/ zu setzen vnd zu speisen besuget seyn/ Hand- wercks Leuthe aber sollen nicht mechtig seyn dieselbe mehr als auff Drey Tische/ Arbeits- Leuthe



Hochzeit Ordnung.

Leuthe vnd Dienfiboten nicht höher/ als zum höchsten auff zwey Tische/ auff jeden Tisch Zwölff Persohnen gerechnet anzurichten/ bey der Peen eines Vngrischenflorens auff Vornehme/ vnd eines Reichstahlers auff andere gemeine Leuthe vor jedere Persohnen/ so über angezeigte Zahl verhanden seyn wirdt.

8.

Das Hochzeitliche Tractament betreffende/ mögen Vornehme Leuthe/ aufferhalb den Confecten/ nicht mehr als Sechs oder zum höchsten Sieben Gerichte auffsetzen lassen/ welche dann zugleich vnd auff ein mahl auffgetragen werden sollen/ Wozu auch nit mehr als zweyerley Wein vnd zweyerley Bier geschendet werden soll/ bey der Peen Zehen Floren Vngrisch. HandtwercksLeuthen aber soll nicht verstatet seyn mehr als mit Fünff Gerichten/ zugleich auffgesetzt/ vnd mit einerley Wein vñ zweyerley Bier die Gäste zu Tractieren/ bey der Peen Fünff Floren Vngrisch. ArbeitsLeuthe vnd Dienfiboten sollen allein vnd zum höchsten Drey Schüsseln oder Gerichte



Hochzeit Ordnung.

richte / vnd zweyerley Bier auffzusetzen be-  
fugt seyn / Dessen sollen die Speisen auff-  
geste die Glock Zwölff auffgetragen werden /  
alles bey der Peen Drey Floren Vngrisch.

9.

Kein Gesinde / Knechte oder Mägde sol-  
len in die Hochzeit kommen noch allda gestat-  
tet werden / außgenommen welche durch die  
Freundschaft zur versorgung der Tische ver-  
ordnet / oder von ihrer Herrschafft dahin be-  
scheiden seyn / Da aber Jemandt / der alda  
nichts zuthun hat / betroffen würde / soll mit  
Straffe des Gefengnüßes belegt werden.

10.

Einem jeden soll frey seyn Spieleuthe  
zur Hochzeit zu nehmen welche er wil / jedoch  
da jemandt auff seiner Hochzeit Wein schen-  
cken würde / vnd sich der Hoffpfeiffer oder Hoff-  
siedler zugebrauchen nicht willens / der sol  
der Partey Zwey Reichstaler zuerlegen schul-  
dig seyn.

11. Spiel



## Hochzeit Ordnung.

## II.

Spieleute so zur Hochzeit gebraucht werden / wie auch Pasterdenbeckers / Weinschencers / Küchen vnd Schüsselwäschers / vnd alle andere wie sie auch nahmen haben mögen / derer hülf vnd dienst man benötigt / sollen sich begnügen lassen mit ihrem Sold / vnd nichts an Essenspeise / oder geträncke vor der Hochzeit fodern / noch aus der Hochzeit dessen etwas tragen oder tragen lassen. Auch sol keiner derselben Officianten sich vntersehen mehr Gesinde mit sich in die Hochzeit zu führen / als derer hülf man sich nothwendig zugebrauchen vnd nicht entrachten kan / bey der Peen Sünff Floren Vngrißch.

## 12.

Die Hochzeiten sollen nicht lenger denn biß Zehen Vhr des Abends wehren / vnd kein new Tractament noch Abendessen angericht werden / Es wehre dann / daß bey Heimführung der Braut den negsten Freunden vnd Verwandten kalte überbliebene Speisen auffgesetzt würden / bey der Peen Zehen Floren



Hochzeit Ordnung.

Floren Vngrisch / gegenst Vornehme / Fünff  
Floren Vngrisch / gegenst Handwercks Leuten /  
Vnd Drey Floren Vngrisch gegenst Arbeits  
Leute / vnd Dienstboten so dieses überschrei-  
ten. Dann auch bey Straffe der Gefeng-  
näß gegenst die Spieleute / so in der Hochzeit  
über Glocke Zehen zu Spielen sich vnterwin-  
den werden.

13.

Schließlich wenn die Braut zu Hause ge-  
bracht wirdt / sol man sich des geschreyes ent-  
halten vnd keiner Music gebrauchen /  
bey hiebevör angefertigter  
Peen.





